

1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1035 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 den § 51 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 betreffend die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung und Berufung in Verwaltungsstrafsachen aufgehoben hat.

Diese Regelung sieht die Anrufung der unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafangelegenheiten unmittelbar nach der Entscheidung der Behörde erster Instanz vor, und hat sich in der Praxis als sehr zweckmäßig erwiesen.

Im Sinne der vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Auffassung, wonach diese Regelung die

Zustimmung der Länder gemäß Artikel 129 a Absatz 2 B-VG erfordert, haben sich alle Länder bereiterklärt, der im vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr vorgesehenen neuerlichen Erlassung des § 51 Absatz 1 VStG in der derzeit geltenden Form, die nach Artikel 129 a Absatz 2 B-VG erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 22. Juni 1993 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verfassungsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1035 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 22

Edeltraud Gatterer
Berichterstatlerin

Dr. Edgar Schranz
Obmann